

Verordnung

vom 30. März 2006

über die Verwaltungsgebühren in Zusammenhang mit Genehmigungs- beschlüssen des Exekutivrates

Der Exekutivrat der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt auf

Artikel 62 Abs. 1 Bst. f des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 ;

Artikel 138 Abs. 1 Bst. a - c des Reglements vom 1. Februar 2003 über die Pfarreien ;

Artikel 8 der Vereinbarung vom 24. Dezember 1998 betreffend die Aufsicht über die Verwaltung der Pfarr- und Kaplaneipfründe des Kantons Freiburg,

beschliesst :

Artikel 1. Die Verwaltung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg wird beauftragt, in Zusammenhang mit Genehmigungsbeschlüssen des Exekutivrates Gebühren zu erheben.

Art. 2. ¹ Der Betrag der Gebühr bemisst sich nach Prozenten der Gesamtsumme des der Genehmigung unterliegenden Geschäftes; er wird auf ein Promille festgesetzt.

² Die Gebühr beträgt 100 - 1'000 Franken.

Art. 3. Diese Verordnung tritt per sofort in Kraft. Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Präsident :
Michel Monney

Die Generalsekretärin :
Patricia Burgin